

## **Selbstverpflichtungen der Kuratoriumsinstitutionen im Umgang mit Gewalt und sexuellen Grenzverletzungen**

Jede Institution verfügt über ein Konzept und Instrumente zur Prävention von und zur Intervention bei Gewalt, speziell auch der sexuellen Gewalt. Konzept und Instrumente sind von der Fachstelle Prävention des Verbandes evaluiert. Sie sind allen Mitarbeiter/innen in der Institution, den begleiteten Menschen, den Angehörigen, gesetzlichen Vertretungen, freiwilligen Helferinnen und Helfern und sofern angezeigt externen Diensten bekannt. Konzepte und Instrumente werden regelmässig reflektiert sowie bei Bedarf (aber mindestens alle fünf Jahre) überarbeitet bzw. angepasst und erneut durch die Fachstelle Prävention überprüft.

Die Institutionen orientieren sich an den verpflichtenden Richtlinien der verbandsübergreifenden Charta Prävention und integrieren diese sowohl in ihren Konzepten und Instrumenten als auch in ihrer professionellen Praxis.

Für jede Institution besteht eine Ansprechperson bzw. ein Organ (Präventions- und Meldestelle), das die Selbstreflexion und -beurteilung fördert sowie Hilfestellungen in Überforderungssituationen anbietet. Zu diesem Zweck können sich Institutionen auch miteinander vernetzen und Verbundlösungen anstreben.

Die Institutionen informieren alle Mitarbeitenden über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Eskalationen aller Art sowie über die Existenz und die Aufgaben der Fachstelle des Verbandes und anderer, kantonaler Anlaufstellen.

Die Fachstelle Prävention des Anthrosocial organisiert und leitet jährlich eine Weiterbildung für die Inhaber/innen der Präventions- und Meldestellen und einen regelmässigen Erfahrungsaustausch mit ihnen. Dadurch wird eine offene und transparente Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und der Fachstelle Prävention des Anthrosocial veranlagt und gepflegt. Die Teilnahme ist verbindlich, Absenzen müssen begründet werden.

In jeder Institution werden Formen der Zusammenarbeit geschaffen, die es ermöglichen, dass beobachtete Grenzüberschreitungen oder Kenntnisse von Übergriffen thematisiert und bearbeitet werden. Alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit Gewalt und sexuellen Grenzverletzungen sind meldepflichtig. Ein Dokument beschreibt die Vorgehensweise. Dieses ist allen Mitarbeitenden, den begleiteten Menschen und deren Angehörigen sowie den gesetzlichen Vertreter/innen bekannt

Bei schwerwiegenden Vorkommnissen, die das Potenzial haben, Auswirkungen auf alle angeschlossenen Institutionen zu haben, ist die Institution verpflichtet, die zuständigen kantonalen Stellen und die Fachstelle Prävention des Anthrosocial zu informieren. Die Information an die Fachstelle soll den Vorfall unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes beschreiben (keine anonymen Meldungen). Die meldende Institution achtet darauf, dass die Informationen vollständig sind, dass eine genaue Beschreibung des Vorfalles aus der Sicht aller Beteiligten vorliegt und eine Auflistung aller geplanten und eingeleiteten Massnahmen besteht. Wenn die Bearbeitung eines Vorfalles beendet ist, erfolgt eine Abschlussinformation an die Fachstelle Prävention des Anthrosocial.

Die Mitgliederinstitutionen verpflichten sich, alle bewegungseinschränkende Massnahmen entsprechend den Vorgaben des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes zu handhaben. Das heisst u.a., dass sie als letzte Möglichkeit erst nach Abwägen und Ausprobieren jeglicher milderer Möglichkeiten eingesetzt werden. Sollte sich eine bewegungseinschränkende Massnahme als unabdingbar erweisen, ist sie der Gesetzgebung folgend zu protokollieren und regelmässig zu überprüfen. Die Fachstelle empfiehlt ihren Mitgliedern darüber hinaus, auch alle eingesetzten freiheitseinschränkende Massnahmen in den Bewohnerakten zu dokumentieren und regelmässig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.